

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.077.500 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.077.500 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	3.300 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	400 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.647.400 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.618.400 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	450.500 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.095.200 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	995.700 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	380.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.093.600 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.093.600 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 995.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.274.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **48,989 v. H.** festgesetzt.

§ 6

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

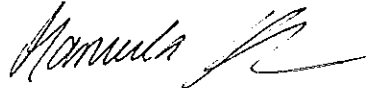
1-7

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 23. Januar 2017

Samtgemeinde Brome



Manuela Peckmann
Samtgemeindegemeisterin

